

# Modul der Vollständigkeitserklärung für Kredit- und Finanzdienstleistungs- institute (Institute)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

An

(Firma)

In Ergänzung zu meiner / unserer Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ (Berichtsjahr) erkläre ich / erklären wir Folgendes:

## A. Allgemeine Erklärungen

- A.1 Die weiteren Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich / uns nach § 320 i.V.m. §§ 340 und 340k Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 29 Abs. 1 bis 2 Kreditwesengesetz (KWG) i.V.m. den dort genannten Gesetzen, Rechtsverordnungen und EU-Verordnungen gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.
- A.2 Wir haben Ihnen Zugang zu allen Informationen (wie Anweisungswesen, Aufzeichnungen, Dokumentationen, Revisionsberichte und Sonstiges) verschafft, die für die Erfüllung der in § 29 Abs. 1 bis 2 KWG i.V.m. den dort genannten Gesetzen, Rechtsverordnungen und EU-Verordnungen aufgeführten Anforderungen für das Institut *und die Gruppe i.S.v. § 10a KWG bzw. § 1 Abs. 16 Geldwäschegesetz (GwG)* relevant sind.
- A.3 Wir haben Ihnen Zugang zu sämtlichem Schriftverkehr mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden bzw. den von diesen eingesetzten Personen und Einrichtungen, derer sich die Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, verschafft.
- A.4 Hinweise auf Verstöße gegen die Anzeigepflichten und Anforderungen nach § 29 Abs. 1 bis 2 KWG i.V.m. den dort genannten Gesetzen, Rechtsverordnungen und EU-Verordnungen, die nicht aus Ihnen zugänglich gemachten Informationen hervorgehen,  
 bestehen nicht.  
 haben wir Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt.
- A.5 Eine vollständige Übersicht der zum Abschlussstichtag bestehenden direkten, indirekten und synthetischen Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors, aufgeteilt nach Unternehmen der Finanzbranche und anderen Unternehmen nach Artikel 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), einschließlich der Klassifizierung bzw. Abgrenzung nach CRR, KWG bzw. Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) wurde Ihnen zur Verfügung gestellt.

- Zutreffendes bitte ankreuzen.  
Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen. Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.

A.6 Nur relevant für den Fall einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung nach § 10a Abs. 5 KWG:

Eine Übersicht über die in die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreise nach § 10a KWG i.V.m. Artikel 11 und 18 CRR einbezogenen sowie der nach Artikel 19 CRR ausgenommenen nachgeordneten Unternehmen ist Ihnen vollständig in der zum Abschlussstichtag maßgeblichen Fassung ausgehändigt worden. Unterjährige Änderungen wurden Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt. Hinsichtlich des aktuellen Konsolidierungskreises, etwaiger Änderungen sowie der ausgenommenen nachgeordneten Unternehmen wurde(n) Ihnen die Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde(n) nebst entsprechender Korrespondenz vollständig zur Verfügung gestellt.

Eine Übersicht über diejenigen Unternehmen, die nach aufsichtsrechtlichen, aber nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften bzw. nach handelsrechtlichen, aber nicht nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften konsolidiert wurden, ist Ihnen ausgehändigt worden.

A.7 Eine Aufforderung der Aufsichtsbehörde, einen Sanierungsplan (z.B. nach § 12 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)) aufzustellen bzw. vorzulegen

ist bislang nicht ergangen.

ist mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ ergangen. Das Schreiben sowie die für die Beurteilung der Umsetzung der Anforderungen erforderlichen Unterlagen (z.B. die Festlegung vereinfachter Anforderungen nach § 19 SAG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

Das Institut ist von der Aufstellungspflicht nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 SAG befreit. Der Bescheid der Aufsichtsbehörde wurde Ihnen vorgelegt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 12 bis 18 SAG durch das institutsbezogene Sicherungssystem wurden von mir / uns geschaffen. Die relevanten Unterlagen wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

A.8 Nur zu beantworten von Instituten, die das Factoringgeschäft betreiben:

Unechte Factoringgeschäfte mit Drittunternehmen, die nicht dem gleichen Konzern angehören, wurden

im Berichtsjahr nicht abgeschlossen, durchgeführt oder beendet. Derartige Geschäfte bestanden im Berichtsjahr nicht.

nur in dem Ihnen schriftlich mitgeteilten Umfang abgeschlossen, durchgeführt oder beendet. Die hierzu relevanten Unterlagen (insb. die Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)) wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

**B. Erklärungen zu Jahresabschluss und Lagebericht**

B.1 Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden, Treuhandverhältnisse sowie Vermögensgegenstände und Schulden, die im fremden Namen und für fremde Rechnung gehalten werden, bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der diese aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind bzw. in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang.

B.2 Eventualverbindlichkeiten und/oder andere Verpflichtungen i.S.v. §§ 26, 27 i.V.m. Formblatt 1 Posten Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) unter dem Strich (z.B. aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln, Bürgschaftsverträgen und Sicherheiten, Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften, Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen, unwiderrufliche Kreditzusagen) bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der diese aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind, bzw. nur in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang.

- B.3 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.v. Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 (SFTR) (z.B. Pensionsgeschäfte (auch nach § 340b Abs. 2 und 3 HGB), Wertpapier- und Warenleihegeschäfte, Kauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Lombardgeschäfte) wurden im Berichtsjahr
- nicht abgeschlossen, geändert, fortgesetzt oder beendet.
  - abgeschlossen, geändert, beendet und/oder fortgesetzt. Die relevanten Unterlagen (einschließlich derjenigen, aus denen die Qualifikation als echtes bzw. unechtes Pensionsgeschäft hervorgeht, sowie solche zu Meldungen an ein Transaktionsregister und zu Sicherheitsvorkehrungen) wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
  - Als Pensionsgeber haben wir Pensionsgeschäfte i.S.v. § 340b Abs. 2 und 3 HGB im Berichtsjahr nur in der Höhe, in der diese aus dem Anhang nach § 340b Abs. 4 Satz 4 HGB hervorgehen, bzw. als Pensionsnehmer nur in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang abgeschlossen.
- B.4 Gewährte Vorschüsse und Kredite sowie gegenüber den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung eingegangene Haftungsverhältnisse i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
  - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss angegeben sind.
- B.5 Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB, die von gesetzlichen Vertretern oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden (vgl. § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - sind im Anhang vollständig angegeben.
- B.6 Von Auslagerungsunternehmen und sonstigen Dritten in Bezug auf ausgelagerte bzw. übertragene Aktivitäten und Prozesse mitgeteilte oder anderweitig bekannt gewordene nicht korrigierte Fehler, die sich auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht auswirken, bzw. sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften
- ergaben sich im Berichtsjahr nicht.
  - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

**C. Besondere organisatorische und/oder aufsichtsrechtliche Pflichten für das Institut bzw. (als übergeordnetes Unternehmen) die Gruppe**

**Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen (§ 25b KWG):**

- C.1 Vereinbarungen über die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen gemäß § 25b KWG und/oder über sonstige Übertragungen von Aktivitäten und Prozessen auf Dritte
- bestanden nicht.
  - wurden Ihnen vollständig zugänglich gemacht.

**Geschäftsleiter sowie Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan (§§ 25c, 25d KWG):**

- C.2 Mitgliedschaften der Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen bzw. Tätigkeiten als Geschäftsleiter in anderen Unternehmen i.S.v. § 25c Abs. 2 KWG
- bestanden im Berichtsjahr nicht.
  - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
- C.3 Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans als Geschäftsleiter oder Mitgliedschaften in anderen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen i.S.v. § 25d Abs. 3 und 3a KWG
- bestanden nach unserer Kenntnis im Berichtsjahr nicht.
  - sind Ihnen auf Basis unserer Erkenntnisse vollständig schriftlich mitgeteilt worden.
- C.4 Hinweise, die im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans Interessenkonflikte begründen könnten, sind
- nicht bekannt geworden.
  - in dem Ihnen dargestellten Umfang bekannt geworden. Die relevanten Unterlagen zu den Sachverhalten haben wir Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

#### Anforderungen zum Kreditgeschäft:

- C.5 Organkredite i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 i.V.m. Abs. 3 KWG
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - habe ich / haben wir Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt und
    - wurden ausschließlich zu marktmäßigen Bedingungen gewährt.
    - wurden nur in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt.
- Erforderliche Zusammenfassungen nach § 19 Abs. 3 KWG sind kenntlich gemacht worden.
- C.6 Kredite i.S.v. § 24 Abs. 1 Nr. 17 KWG
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
  - habe ich / haben wir Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt und
    - wurden ausschließlich zu marktmäßigen Bedingungen gewährt.
    - wurden nur in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt.
- C.7 Erforderliche Zusammenfassungen zu Großkrediten nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR sind kenntlich gemacht worden.  
Überschreitungen der Großkreditobergrenzen nach Artikel 395 CRR unter Berücksichtigung der GroMiKV
- bestanden nicht.
  - bestanden und wurden Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- C.8 Nur relevant für CRR-Institute, die Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft sind:  
Bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Holdinggesellschaften bzw. deren anderen Tochterunternehmen (vgl. § 13c KWG)
- erfolgten nicht.
  - erfolgten. Die Unterlagen wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

#### Anforderungen zu Eigenmitteln und Liquidität (CRR sowie §§ 10 bis 12a KWG):

- C.9 Unterschreitungen der Mindestanforderungen an Eigenmittel und Liquidität nach Artikel 92 und 412 CRR im Berichtsjahr
- bestanden nicht.
  - bestanden und wurden Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- C.10 Verringerungen der Eigenmittel nach Artikel 77 und 78 CRR wurden im Berichtsjahr
- nicht vorgenommen.
  - vorgenommen und sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden. Die diesbezügliche(n) Genehmigung(en) der zuständigen Behörde(n) wurde(n) Ihnen vollständig schriftlich zur Verfügung gestellt.

#### Abgrenzung Handelsbuch/Anlagebuch; Handelsbuchtätigkeiten:

- C.11 Nur zu beantworten von Instituten mit Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang i.S.v. Artikel 94 CRR:  
Überschreitungen der Grenzen nach Artikel 94 CRR
- fanden im Berichtsjahr und auch bis zum heutigen Tage nicht statt.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

#### Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (EU-Leerverkaufsverordnung):

- C.12 Ungedekte Leerverkäufe und der Abschluss ungedeckter Credit Default Swaps i.S.v. § 53 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und der EU-Leerverkaufsverordnung
- fanden im Berichtsjahr nicht statt.
  - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

Verpflichtungen nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 3 Unterabs. 2, Artikel 9 Abs. 1 bis 4 sowie Artikel 11 Abs. 1 bis 10, 11 Unterabs. 1 und Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR):

C.13 Indirekte Clearingvereinbarungen gemäß EMIR sowie gemäß zugehöriger delegierter Verordnung(en) bzw. Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR)

- bestanden im Berichtsjahr nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

C.14 Gruppeninterne Transaktionen i.S.v. Artikel 3 EMIR, die gemäß Artikel 4 Abs. 2 EMIR nicht der Clearingpflicht unterliegen,

- fanden im Berichtsjahr nicht statt.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

C.15 Gruppeninterne Transaktionen i.S.v. Artikel 3 EMIR, die nach Artikel 11 Abs. 5 bis 10 EMIR von den Anforderungen nach Artikel 11 Abs. 3 EMIR befreit sind,

- fanden im Berichtsjahr nicht statt.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen:

C.16 Interne Sicherungsmaßnahmen i.S.v. § 6 GwG und § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG wurden für das Institut

- nicht von Dritten durchgeführt.
- nur in dem Ihnen angegebenen Umfang von Dritten durchgeführt. Die relevanten Unterlagen wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

C.17 Es wurden im Berichtsjahr weder Geschäftsbeziehungen i.S.v. § 25m Nr. 1 KWG i.V.m. § 1 Abs. 22 GwG aufgenommen bzw. fortgeführt noch Konten auf den Namen des Instituts oder für dritte Institute i.S.v. § 25m Nr. 2 KWG errichtet bzw. geführt.

Verpflichtungen nach Artikel 16, 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, 6 und 10, nach Artikel 28 Abs. 2 sowie nach Artikel 29 der der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (BMR):

C.18 Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (BMR):

- Das Institut war im Geschäftsjahr als Kontributor gemäß der BMR tätig.
- Das Institut hat im Geschäftsjahr Referenzwerte gemäß der BMR verwendet.

Anforderungen an die Meldepflichten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Artikel 4 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 (SFTR):

C.19 Als Sicherheit erhaltene Finanzinstrumente wurden im Berichtsjahr

- nicht weiterverwendet.
- in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang weiterverwendet.

Sonstige aufsichtsrechtliche Tatbestände:

C.20 Beziehungen zu vertraglich gebundenen Vermittlern

- bestanden im Berichtsjahr nicht.
- bestanden im Berichtsjahr und sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

C.21 Leasing-Objektgesellschaften i.S.v. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG, die als einzige Finanzdienstleistung i.S.v. § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG das Finanzierungsleasing betreiben und die i.S.v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG verwaltet werden,

- bestanden im Berichtsjahr nicht.
- bestanden im Berichtsjahr und sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

D. Zusätze und Bemerkungen

---

---

---

---

---

Firmenstempel und Unterschrift(en)

Muster